



Organisation intergouvernementale pour les
transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den
internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for
International Carriage by Rail

Geschäftsordnung des Ad- hoc-Ausschusses für Ko- operation

**in der ab 27.03.2019
geltenden Fassung**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Artikel 1	Begriffe	5
Artikel 2	Mandat	5
Artikel 3	Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses	6
Artikel 4	Stimmrecht	6
Artikel 5	Beobachter	6
Artikel 6	Sekretariat	6
Artikel 7	Einberufung	7
Artikel 8	Tagesordnung	7
Artikel 9	Arbeitsdokumente	8
Artikel 10	Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Verhandlungsleitung	8
Artikel 11	Büro	9
Artikel 12	Anträge zu Tagesordnungspunkten	9
Artikel 13	Prüfung der Anträge und Abstimmung	10
Artikel 14	Rückzug eines Antrags	10
Artikel 15	Wiedererwägung	10
Artikel 16	Anträge zur Geschäftsordnung	10
Artikel 17	Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage	10
Artikel 18	Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung	11
Artikel 19	Reihenfolge der Ordnungsanträge	11
Artikel 20	Nichtöffentlichkeit der Sitzungen	11
Artikel 21	Quorum	11
Artikel 22	Abstimmungsregeln	12
Artikel 23	„Ad-hoc“-Arbeitsgruppen	13
Artikel 24	Bericht	13
Artikel 25	Sprachen	14
Artikel 26	Anforderungen an Arbeitsdokumente und Anträge	14
Artikel 27	Änderung der Geschäftsordnung	14
Artikel 28	Veröffentlichung	14
Artikel 29	Inkrafttreten	14

In Anwendung des Artikels 16 § 10 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 nimmt der Ad-hoc-Ausschuss für Kooperation folgende Geschäftsordnung an.

Artikel 1 Begriffe

Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Übereinkommen“ das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999;
- b) „OTIF“ die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr;
- c) „regionale Organisation“ eine gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dem Übereinkommen beigetretene regionale Organisation für wirtschaftliche Integration;
- d) „Ad-hoc-Ausschuss“ den gemäß Artikel 13 § 2 des Übereinkommens von der 13. Generalversammlung der OTIF (Bern, 25. und 26. September 2018) für einen Zeitraum von drei Jahren eingerichteten Ad-hoc-Ausschuss für Kooperation;
- e) „Beobachter“ die assoziierten Mitglieder der OTIF, die an einem Beitritt zum COTIF interessierten Nichtmitgliedstaaten sowie die zu einer Tagung des Ad-hoc-Ausschusses eingeladenen internationale Organisationen und Verbände sowie Experten;
- f) „Generalsekretär“ den Generalsekretär gemäß Artikel 13 § 1 Buchst. g) des Übereinkommens;
- g) „Arbeits Sprachen“ die Arbeitssprachen gemäß Artikel 1 § 6 des Übereinkommens;
- h) „Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses“ einen Mitgliedstaat oder eine regionale Organisation.

Artikel 2 Mandat

In Übereinstimmung mit dem Beschluss der 13. Generalversammlung umfasst das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses:

- a) die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Verbänden, einschließlich der Einrichtung und Auflösung beratender Kontaktgruppen mit anderen internationalen Organisationen und Verbänden sowie der Überwachung der Tätigkeiten dieser Kontaktgruppen;
- b) die Koordinierung seiner Tätigkeiten mit den anderen in Artikel 13 § 1 des Übereinkommens genannten Organen.

Artikel 3 Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses

- § 1 Alle Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses haben dasselbe Recht, bei den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses vertreten zu sein. Jedes Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses bezeichnet einen oder mehrere Vertreter. Bezeichnet ein Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses mehr als einen Vertreter, so ist für die Zwecke der Abstimmung gleichzeitig ein Delegationsleiter zu bezeichnen. Die Vertreter sind dem Generalsekretär unter Angabe des Namens, der Funktion und der Rolle im Ad-hoc-Ausschuss schriftlich mitzuteilen.
- § 2 Ein Mitgliedstaat kann sich von einem anderen Mitgliedstaat vertreten lassen, vorausgesetzt, dass dies dem Generalsekretär schriftlich mitgeteilt wird. Gemäß Artikel 16 § 3 des Übereinkommens darf ein Staat jedoch nicht mehr als zwei andere Staaten vertreten.

Artikel 4 Stimmrecht

- § 1 Mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, deren Stimmrecht ausgesetzt ist (Artikel 26 § 7 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens) verfügt jedes Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses über eine Stimme.
- § 2 Jeder regionalen Organisation stehen, sofern die behandelten Gegenstände in ihre Zuständigkeit fallen, so viele Stimmen zu, wie die Zahl ihrer Mitglieder beträgt, die zum Zeitpunkt der Abstimmung gemäß § 1 stimmberechtigt sind. Diese Mitglieder einer regionalen Organisation dürfen ihr Stimmrecht nur insofern wahrnehmen, als die zu beratenden Gegenstände nicht in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen.

Artikel 5 Beobachter

- § 1 Die Vertreter assoziierter Mitglieder der OTIF, die Vertreter von an einem Beitritt zum COTIF interessierten Nichtmitgliedstaaten, sowie die Vertreter internationaler Organisationen und Verbände, die gemäß Artikel 16 § 5 des Übereinkommens eingeladen werden, können an den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- § 2 Vom Generalsekretär in Absprache mit dem Vorsitzenden eingeladene Experten spezifischer Fachgebiete können an den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- § 3 Beobachter können im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 12 § 1 Anregungen unterbreiten.

Artikel 6 Sekretariat

- § 1 Der Generalsekretär besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Ad-hoc-Ausschusses.
- § 2 In diesem Zusammenhang obliegen dem Generalsekretär insbesondere:
- a) die Einberufung des Ad-hoc-Ausschusses (Artikel 7);

- b) die Vorbereitung der Arbeitsdokumente zu den auf der Tagesordnung des Ad-hoc-Ausschusses stehenden Punkten (Artikel 8);
 - c) das Verfassen des Berichtes über jede Tagung und dessen Versand an die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses und die teilnehmenden Beobachter (Artikel 24);
 - d) die Mitteilung an die Mitgliedsstaaten und regionalen Organisationen der Beschlüsse des Ad-hoc-Ausschusses;
 - e) die Besorgung des Schriftwechsels und die Führung des Archivs.
- § 3 Der Generalsekretär oder die von ihm benannten Mitglieder des Sekretariats nehmen mit beratender Stimme an den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses oder seiner „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen teil.

Artikel 7 Einberufung

- § 1 Der Generalsekretär beruft den Ad-hoc-Ausschuss gemäß Artikel 16 § 2 des Übereinkommens entweder von sich aus oder auf Antrag des Büros oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses oder auf Antrag des Verwaltungsausschusses gemäß Artikel 15 des Übereinkommens ein.
- § 2 Zusätzlich zu den in Artikel 16 § 2 des Übereinkommens vorgesehenen Fällen beruft der Generalsekretär den Ad-hoc-Ausschuss auch auf Antrag einer regionalen Organisation ein, die gemäß Artikel 4 § 2 über die Stimmen von mindestens fünf Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses verfügt.
- § 3 Spätestens zwei Monate vor der Eröffnung der Tagung stellt der Generalsekretär den Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses und den Beobachtern zu:
- a) eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagung enthält, sowie
 - b) die soweit wie möglich gemeinsam mit dem Vorsitz erstellte vorläufige Tagesordnung und die kommentierte vorläufige Tagesordnung. Letztere soll eine kurze Erläuterung jedes vorgeschlagenen Tagesordnungspunktes liefern.

Artikel 8 Tagesordnung

- § 1 Abgesehen von den Angelegenheiten, zu deren Beratung die Tagung einberufen wird, sind folgende Geschäfte auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen:
- a) alle Punkte, deren Aufnahme vom Ad-hoc-Ausschuss anlässlich einer vorangegangenen Tagung verlangt worden war;
 - b) alle Punkte, deren Aufnahme von einem Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses beantragt wurde, sofern sie dem Generalsekretär spätestens sechs Wochen vor der Tagung mitgeteilt wurden;
 - c) alle Punkte, deren Aufnahme von einem Organ gemäß Artikel 13 des Übereinkommens beantragt wurde, sofern sie dem Generalsekretär spätestens sechs Wochen vor der Tagung mitgeteilt wurden.

- § 2 Dem Antrag auf Hinzufügen zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist eine kurze Erläuterung beizufügen.
- § 3 Die vorläufige Tagesordnung wird dem Ad-hoc-Ausschuss zu Beginn der Tagung zur Annahme oder Änderung vorgelegt. Die Annahme der Tagesordnung bildet in der Regel den ersten zu behandelnden Punkt nach der Wahl des Vorsitzenden und der Vize-Vorsitzenden.
- § 4 Die Aufnahme neuer Punkte in die Tagesordnung oder die Streichung bestehender Punkte von der Tagesordnung kann nur einstimmig erfolgen.

Artikel 9 Arbeitsdokumente

- § 1 Die Arbeitsdokumente zu den Punkten der vorläufigen Tagesordnung der Tagung des Ad-hoc-Ausschusses werden den Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses und den Beobachtern spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn vom Generalsekretär übersandt.
- § 2 Ein Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses oder Organ gemäß Artikel 13 des Übereinkommens, das gemäß Artikel 8 § 1 Buchst. b) und c) einen Antrag stellt, hat dem Generalsekretär mindestens in einer Arbeitssprache spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn ein Arbeitsdokument zu dem vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt zu übermitteln. Der Generalsekretär lässt die Übersetzung(en) in die andere(n) Arbeitssprache(n) anfertigen. Die Frist beträgt vier Wochen, wenn das Dokument in allen drei Arbeitssprachen eingereicht wird.
- § 3 Der Generalsekretär stellt die Dokumente des Ad-hoc-Ausschusses auf der OTIF-Website zur Verfügung und setzt die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses und die Beobachter darüber in Kenntnis.

Artikel 10 Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Verhandlungsleitung

- § 1 Der Ad-hoc-Ausschuss wählt unter den Vertretern seiner Mitglieder den Vorsitzenden und eine oder mehrere Personen für seine Vertretung. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können gewählt werden:
- a) für eine Tagung oder einen Teil der Tagung, wobei in diesem Falle die Anzahl an möglichen Wiederwahlen unbegrenzt ist;
 - b) für einen bestimmten Zeitraum von höchstens drei Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl.
- § 2 Wurde kein ständiger Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt, so eröffnet der Generalsekretär oder ein anderer Vertreter des Sekretariates der OTIF die Tagung und leitet die Verhandlungen bis zur Wahl des Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- § 3 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, achtet auf den ordnungsgemäßen Lauf der Verhandlungen, gewährleistet die Anwendung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, leitet das Abstimmungsverfahren und verkündet die Entscheidungen.
- § 4 Der Vorsitzende kann beantragen, die jedem Redner gewährte Redezeit sowie die Anzahl der Wortergreifungen pro Delegation zu einer Frage zu begrenzen oder die

Beratungen zu schließen. Er kann beantragen, die Beratungen zu dem behandelten Punkt oder die Sitzung als solche zu unterbrechen oder zu vertagen.

Artikel 11 Büro

- § 1 Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses bilden das Büro des Ad-hoc-Ausschusses. Der Generalsekretär oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Sekretariats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil.
- § 2 Die Funktionen des Büros sind:
- a) die Unterstützung des Vorsitzenden bei der Leitung und Koordinierung der Arbeiten;
 - b) auf Antrag des Ad-hoc-Ausschusses die Überwachung der Vorbereitung der Tagungen;
 - c) nach Bedarf die Gewährleistung der Kontinuität zwischen den Tagungen;
 - d) die Erfüllung aller anderen spezifischen zusätzlichen Aufgaben, die vom Ad-hoc-Ausschuss delegiert werden.
- § 3 Das Büro trifft im Namen des Ad-hoc-Ausschusses keine Entscheidungen über Sachfragen.

Artikel 12 Anträge zu Tagesordnungspunkten

- § 1 Anträge können von jedem Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses, vom Generalsekretär und von Beobachtern unterbreitet werden. Anregungen von Beobachtern gelten als Anträge zur Abstimmung, wenn sie von einem Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses unterstützt werden.
- § 2 Anträge zu auf der Tagesordnung stehenden Punkten müssen in mindestens einer der Arbeitssprachen verfasst werden und sind dem Generalsekretär in der Regel spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn zu unterbreiten. In allen Arbeitssprachen ausgearbeitete Anträge können bis spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn eingereicht werden. Der Generalsekretär hat die Anträge in allen Arbeitssprachen spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn an alle Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses und Beobachter zu verschicken.
- § 3 Nach Ablauf der in § 2 vorgeschriebenen Frist oder zu Beginn einer Sitzung können die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses weitere Anträge einreichen, sofern sie auf der Tagesordnung stehende Punkte betreffen. Derartige Anträge sind an den Generalsekretär zu richten, der, wenn möglich, die Übersetzungen anfertigen lässt und die Anträge daraufhin auf der Tagung verteilt. Ein solcher Antrag kann jedoch nur beraten werden, wenn er:
- a) von mindestens zwei Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses unterstützt wird, sofern der Antrag in allen Arbeitssprachen vorliegt;
 - b) von der in Artikel 22 § 1 vorgesehenen Mehrheit unterstützt wird, sofern der Antrag nicht in allen Arbeitssprachen vorliegt.

Artikel 13 **Prüfung der Anträge und Abstimmung**

- § 1 Sind zu einer bestimmten Frage mehrere Anträge gestellt worden, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über sie beraten und abgestimmt wird, wobei er grundsätzlich mit dem Antrag beginnt, der sich seiner Ansicht nach am weitesten vom Ausgangstext oder, wenn ein Ausgangstext nicht vorliegt, vom ursprünglichen Antrag entfernt.
- § 2 Bildet ein Antrag den Gegenstand eines Änderungsantrages, so wird über diesen zuerst beraten und abgestimmt. Bildet ein Antrag den Gegenstand von zwei oder mehreren Änderungsanträgen, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der nach Ansicht des Vorsitzenden in materieller Hinsicht am weitesten vom ursprünglichen Antrag abweicht. Nimmt der Ad-hoc-Ausschuss keinen Änderungsantrag an, so wird über den ursprünglichen Antrag abgestimmt.
- § 3 Kann ein Antrag unterteilt werden, so kann mit Zustimmung des Antragstellers über jeden Teil gesondert abgestimmt werden. Nach Annahme der einzelnen Teile muss über den Antrag insgesamt abgestimmt werden.

Artikel 14 **Rückzug eines Antrags**

- § 1 Jeder Antrag kann vom Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden, vorausgesetzt die Abstimmung hat noch nicht begonnen und der Ad-hoc-Ausschuss hat noch nicht über seine Änderung abgestimmt.
- § 2 Ein solcherart zurückgezogener Antrag kann von jedem anderen Vertreter gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 unmittelbar neu gestellt werden.

Artikel 15 **Wiedererwägung**

Ein bei einer Tagung des Ad-hoc-Ausschusses angenommener oder abgelehnter Antrag kann in der gleichen Tagung nur dann erneut geprüft werden, wenn der Ad-hoc-Ausschuss dies beschließt. In diesem Fall ist grundsätzlich nach demselben Verfahren, das für den betreffenden Antrag gemäß Artikel 22 angewendet wurde, über dessen erneute Prüfung abzustimmen.

Artikel 16 **Anträge zur Geschäftsordnung**

Die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Der Vorsitzende entscheidet darüber unverzüglich. Wird die Entscheidung des Vorsitzenden von einem Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses angefochten, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzenden bleibt aufrecht, sofern sie nicht von der Mehrheit gemäß Artikel 22 abgelehnt wird. Ein Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses, das das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Artikel 17 **Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage**

- § 1 Jedes Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses kann während einer Sitzung die Unterbrechung oder Vertagung der Beratung über eine Frage beantragen.

- § 2 Ein solcher Antrag wird sofort zur Diskussion gestellt. Außer dem Antragsteller wird lediglich einem Befürworter und zwei Gegnern des Antrages das Wort erteilt; danach wird über den Antrag unverzüglich abgestimmt.
- § 3 Stimmt der Ad-hoc-Ausschuss dem Antrag zu, verkündet der Vorsitzende die sofortige Vertagung oder den sofortigen Schluss der Beratung zu dieser Frage.

Artikel 18 **Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung**

- § 1 Jedes Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses kann während einer Sitzung die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen.
- § 2 Ein solcher Antrag wird unmittelbar und ohne weitere Diskussion zur Abstimmung gebracht.
- § 3 Stimmt der Ad-hoc-Ausschuss einem solchen Antrag zu, verkündet der Vorsitzende die sofortige Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.

Artikel 19 **Reihenfolge der Ordnungsanträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 16 haben die nachstehenden Ordnungsanträge in folgender Reihenfolge Vorrang gegenüber allen anderen Anträgen:

- a) Unterbrechung der Sitzung,
- b) Vertagung der Sitzung,
- c) Vertagung der Beratung zu einer Frage,
- d) Schluss der Beratung zu einer Frage.

Artikel 20 **Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

Sofern der Ad-hoc-Ausschuss nicht anders beschließt, sind seine Sitzungen sowie jene seiner „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen nicht öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen hat keinen Einfluss auf die Verfahren der OTIF betreffend die Verteilung und Veröffentlichung ihrer Dokumente.

Artikel 21 **Quorum**

- § 1 Der Ad-hoc-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, die gemäß Artikel 4 über ein Stimmrecht verfügen, zum Zeitpunkt der Abstimmung vertreten ist.
- § 2 Zum Zweck der Feststellung des Quorums für einen Tagesordnungspunkt, dessen Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit einer regionalen Organisation liegt, wird die Anzahl der Stimmen der Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 4 § 2 bestimmt.
- § 3 Zu Beginn jedes neuen Tagesordnungspunktes ermittelt der Vorsitzende das Quorum und teilt dem Ad-hoc-Ausschuss mit, ob das Quorum für die Zwecke dieses Punktes

erreicht ist oder nicht, ungeachtet der Tatsache, dass sich dies vor jeder Abstimmung ändern kann.

Artikel 22 **Abstimmungsregeln**

§ 1 Das Abstimmungsverfahren im Ad-hoc-Ausschuss richtet sich nach Artikel 16 § 4 des Übereinkommens und folgenden Bestimmungen:

- a) Unbeschadet des Artikels 4 § 2 verfügt jedes Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses gemäß Artikel 4 über eine Stimme;
- b) ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen
 - mindestens gleich einem Drittel der bei der Abstimmung vertretenen Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses und
 - größer als die Zahl der Nein-Stimmen
 ist;
- c) Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses, die sich der Stimme enthalten, gelten dennoch als bei der Abstimmung vertreten;
- d) für die Ermittlung der Mehrheit ist die Zahl der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses mit Stimmrecht maßgebend, deren Vertreter gemäß Artikel 3 zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesend sind. Die Nichtteilnahme eines im Sitzungssaal anwesenden Vertreters an der Abstimmung gilt als Stimmenthaltung.

§ 2 Während einer Tagung des Ad-hoc-Ausschusses wird durch Handzeichen abgestimmt. Jede Delegation kann eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. Diese erfolgt in der Reihenfolge des französischen Alphabets, wobei mit der Delegation begonnen wird, deren Name der Vorsitzende ausgelost hat. Die Stimmabgaben werden in der Niederschrift über die betreffende Tagung festgehalten.

§ 3 Wenn eine Angelegenheit außerhalb einer Tagung aufkommt und das Büro, der Generalsekretär oder mindestens fünf Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses der Meinung sind, dass ein Beschluss noch vor der nächsten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses gefasst werden muss, führt der Vorsitzende eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß folgenden Regeln durch:

- a) Ist kein ständiger Vorsitzender gewählt, so gilt als Vorsitzender jener der letzten Tagung;
- b) alle Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses werden schriftlich über das Thema und den Grund einer solchen Abstimmung informiert;
- c) über voneinander unabhängige Fragen wird getrennt, aber falls möglich in demselben Verfahren abgestimmt;
- d) die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses werden aufgefordert, dem Generalsekretär ihre Stimme (ja/nein/Enthaltung) schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist (Datum und Uhrzeit) zu übermitteln, die mindestens einundzwanzig Kalendertage betragen muss;

- e) der Empfang der erhaltenen Antworten wird vom Generalsekretär bestätigt;
- f) die innerhalb der Frist erhaltenen Antworten werden aufgezeichnet;
- g) das Quorum ist das gleiche wie bei den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses. Erreicht die Anzahl der vor Ablauf der Frist eingegangenen Antworten nicht das erforderliche Quorum, so gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann jedoch zur nächsten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses erneut eingereicht werden;
- h) das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird allen Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses mitgeteilt.

Artikel 23 **„Ad-hoc“-Arbeitsgruppen**

- § 1 Zur Prüfung bestimmter Fragen kann der Ad-hoc-Ausschuss eine oder mehrere „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen einsetzen, sofern er dies für notwendig hält.
- § 2 Die Geschäftsordnung des Ad-hoc-Ausschusses wird bei den Tagungen der „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen sinngemäß angewendet, sofern der Ad-hoc-Ausschuss nicht anders beschließt.

Artikel 24 **Bericht**

- § 1 Die Niederschrift erfolgt in Form eines Berichts, der eine Zusammenfassung der Beratungen enthält. Gemäß Artikel 16 § 8 des Übereinkommens werden Anträge und Beschlüsse in ihrem vollen Wortlaut wiedergegeben. Das Gleiche gilt für Handlungen oder Fristen, die dem Generalsekretär oder einem Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses auferlegt werden.
- § 2 Stimmen die verschiedenen Sprachfassungen nicht miteinander überein, ist der in der Sprache des Redners verfasste Text maßgebend. Bei den Beschlüssen des Ad-hoc-Ausschusses ist jedoch der französische Text maßgebend.
- § 3 Jeder Teilnehmer kann verlangen, dass seine Erklärungen im vollen Wortlaut in den Bericht aufgenommen werden, sofern er dem Generalsekretär den schriftlichen Wortlaut in einer der Arbeitssprachen übergibt.
- § 4 Der vorläufige Bericht wird den Tagungsteilnehmern spätestens acht Wochen nach der Tagung zugestellt. Die Teilnehmer teilen dem Generalsekretär innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Versanddatum des vorläufigen Berichts, ihre Berichtigungswünsche zum Bericht schriftlich mit. Soweit Berichtigungswünsche eingehen, die zu demselben Inhalt eine unterschiedliche Wiedergabe herbeiführen würden, führt der Generalsekretär eine Einigung herbei oder setzt die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung.
- § 5 Der Bericht in seiner endgültigen Fassung wird den Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses und den Beobachtern, die teilgenommen haben, zugestellt (Artikel 6 § 2 Buchst. c)).

Artikel 25 Sprachen

- § 1 Die Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses finden in den Arbeitssprachen statt. Bedient sich ein Redner einer anderen Sprache, so hat er für die Verdolmetschung seiner Ausführungen in eine der Arbeitssprachen zu sorgen.
- § 2 Die Ausführungen der Teilnehmer werden sofort mündlich ihrem wesentlichen Inhalt nach in die übrigen Arbeitssprachen gedolmetscht. Die Anträge, die Beschlüsse und die Mitteilungen des Vorsitzenden werden in vollem Wortlaut gedolmetscht.
- § 3 Alle in den Artikeln 7, 8, 9 und 12 genannten Dokumente sind gleichzeitig in allen Arbeitssprachen und, mit Ausnahme der in Artikel 12 § 3 vorgesehenen Fälle, innerhalb der jeweils anwendbaren Fristen an die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses und Beobachter zu verschicken.

Artikel 26 Anforderungen an Arbeitsdokumente und Anträge

Nicht aus der Feder des Sekretariates stammende Arbeitsdokumente und Anträge sind so kurz wie möglich zu halten. Arbeitsdokumente und Anträge, einschließlich bildlicher Darstellungen, sind zur Erleichterung der Übersetzung in einem editierbaren Format einzureichen.

Artikel 27 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Ad-hoc-Ausschusses gemäß Artikel 22 geändert werden, sofern ein Antrag auf Änderung auf der vorläufigen Tagesordnung steht. Der Ad-hoc-Ausschuss beschließt bei Änderungen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Artikel 28 Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung ist auf der Website der OTIF frei verfügbar.

Artikel 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. März 2019 in Kraft.